

Der Landtag von Niederösterreich hat am 3. Oktober 2013 beschlossen:

Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes

Artikel I

Das NÖ Landarbeiterkammergesetz, LGBl. 9000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 erster Satz und im § 31 Abs. 4 tritt jeweils anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 122/2011“ das Zitat „BGBl. I Nr. 139/2013“.
2. § 2 Abs. 5 entfällt.
3. Im § 4a tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 112/2011“ das Zitat „BGBl. I Nr. 57/2013“.
4. Im § 13 Abs. 2 wird die Wortfolge „des den Mandatsverlust feststellenden Bescheides“ durch die Wortfolge „der den Mandatsverlust feststellenden Entscheidung“ ersetzt.
5. § 23 Z. 3 lautet:
„3. Staatsangehörige eines Drittstaates sind, dessen Staatsangehörige hinsichtlich einer Arbeitnehmerorganisation nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.“
6. § 31 Abs. 7 entfällt.
7. § 34 samt Überschrift entfällt.
8. Im § 38 wird am Ende der Ziffer 2 das Satzzeichen „Punkt“ durch das Satzzeichen „Strichpunkt“ ersetzt und wird folgende Ziffer 3 angefügt:
„3. Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl.Nr. L 132 vom 19. Mai 2011, S.1.“

Artikel II

Art. I Z. 2 (§ 2 Abs. 5), Z. 4 (§ 13 Abs. 2), Z. 6 (§ 31 Abs. 7) und Z. 7 (§ 34)
treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.